



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Az.:
2040-0012-0382
Ref_23

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Reiß
michael.reiss@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651/9494-813
0651/9494-77813

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde gem. § 3 AWaffV, Voraussetzungen für eine Anerkennung des Lehrgangsträgers

Dieses Merkblatt nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn eine staatliche Anerkennung als Lehrgangsträger von Waffensachkundelehrgängen erfolgen soll.

Die rechtliche Grundlage findet sich in § 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003:

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

- 1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,*
- 2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,*
- 3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und*



4. *der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.*

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,

- 1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und*
- 2. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

Der Lehrgangsträger muss die Forderungen des § 3 der AWaffV in die Praxis umsetzen. Diese Forderungen sind:

Forderung 1: Räumlichkeiten müssen vorhanden sein

a) Räume für den theoretischen Unterricht

Ein Unterrichtsraum muss konkret benannt werden. Dieser muss für Ganztagskurse geeignet sein. Seminarräume müssen eine lernfördernde Atmosphäre haben und gut ausgestattet sein. Stufenlose Helligkeitsregelung auch tagsüber ist vorteilhaft.

b) Schießstand für den praktischen Unterricht („ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen“ gem. § 3 AWaffV Abs. 3)

Erforderlich ist eine zugelassene Schießstätte für die Schusswaffen-Art der Sachkundevermittlung mit verantwortlichen Aufsichtspersonen gem. §§ 10 und



11 AWaffV. Ausreichende Ablageflächen für Waffen müssen vorhanden sein sowie ausreichende Aufsichtspersonen, da mit unerfahrenen Schützen zu rechnen ist, d.h. Sicherheitsmängel können auftreten. Es ist ein Nachweis der Anmietung im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichen (Nr. 7.5.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz – WaffVwV).

Forderung 2: Adäquates Unterrichtsmaterial muss vorhanden sein

Basismaterial wie Blöcke, Stifte, Arbeitsblätter sind notwendig. Overhead-Projektoren und Beamer sowie Laserpointer gehören bei Schulungen zum Standard. Power-Point-Präsentationen und Videofilme müssen gezeigt werden können; gerade die automatische Waffenfunktion lässt sich in Zeitlupe sehr gut filmisch erklären. Wandtafeln und Flipcharts fördern die Vermittlung des Lehrstoffes. Auf der Schießstätte: ausreichende Zahl von Gehörschutzausrüstungen.

Forderung 3: Ausreichend Unterrichtsmaterial muss vorhanden sein

Das Vorhandensein folgender Unterrichtsmaterialien wird dringend angeraten und ist bei den Antragsunterlagen konkret zu benennen:

- verschiedene Munitionsmuster, zur praktischen Handhabung sind aus Sicherheitsgründen Dummies erforderlich
- verschiedene Kurzwaffenarten
- verschiedene Langwaffenarten
- Waffen-Schnittmodelle
- Waffen-Funktionsmodelle
- Waffen-Unterrichtstafeln
- Muster verbotener Gegenstände, soweit eine Ausnahmegenehmigung zum Besitz vorliegt
- Muster mit Waffenwirkung: z. B. durchschossene Stahlbleche, Holzdicken,



Forderung 4: Qualifikation des Beantragenden (z. B. Schießlehrer oder Schießausbilder)

Die Befugnis zur Schulungsmaßnahme und zur Durchführung der Sachkundeprüfungen kann nur erteilt werden, wenn der Beantragende fachlich und persönlich geeignet ist. Der Beantragende muss in diesem Gebiet umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Ausbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit in verantwortlicher Stellung erworben haben.

Der Beantragende ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Beantragenden an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Ausbildung durch die befugten Personen sichergestellt sein.

Erfahrung in der Erwachsenenbildung sollte vorausgesetzt werden können. Der Beantragende muss didaktisch und organisatorisch in der Lage sein, die Schulung zu gestalten.

Lerninhalte und Lernziele sind bekannt und vorgegeben, der Schulungsträger hat die Rahmenbedingungen für eine angemessene Durchführung der Kurse sicherzustellen. Dabei kann die formale Gestaltung (z.B. Gruppenarbeit, Fallbesprechungen, Rollenspiele, praktische Übungen nach Maßgabe des Veranstalters oder der Lehrpersonen frei gestaltet werden).

Ein Curriculum ist zu formulieren:

1. Zielgruppen
2. Voraussetzungen
3. Ausbildungsziel
4. Funktion der Absolventen
5. Dauer und Art der Schulung
6. Inhalte

7. Kursabschluss

Der Schulungsträger muss sicherstellen:

- a) dass er Schwachstellen identifizieren und beseitigen kann, z.B. waffentechnischer Vorsprung männlicher Schulungsteilnehmer;
- b) die Bereitschaft, aus Prüfungen gewonnene Wissensdefizite als Feedback zu einer Verbesserung der Ausbildung einzubringen (interne Qualitätssicherung). Ein Beispiel für eine interne Qualitätssicherungsmaßnahme ist ein Auswahlverfahren für die Teilnehmer vor Beginn der Schulung oder z.B. die Formulierung einer internen Schulungsordnung, die z.B. ausschließt, dass Personen mit Suchtproblemen zur Sachkundeprüfung zugelassen werden;
- c) die Bereitschaft, ggf. auch eine externe Qualitätssicherung der Ausbildung zuzulassen.

Forderung 5: Qualifikation des Ausbildungspersonales

Eingesetzt werden dürfen ausschließlich Lehrkräfte mit einschlägigen waffenrechtlichen Qualifikationen, z. B. insbesondere Schießausbilder der Polizei. Beim Einsatz von Landesbediensteten in Nebentätigkeit muss eine mögliche Kollision mit Dienstpflichten verhindert werden. Die Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein.

Zudem wird auf § 2 Abs.2 AWaffV hingewiesen. Danach besteht ein Prüfungsausschuss (ein solcher Prüfungsausschuss ist für die Abnahme der Sachkundeprüfungen zu bilden) aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind insofern die Personen zu benennen, die a) als Ausbilder während des Waffensachkundelehrgangs fungieren und b) als Beisitzer im Waffensachkundeprüfungsausschuss tätig sind (es wird hierbei davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Vorsitz im Prüfungsausschuss wahrnehmen will). Zu den unter a) und b) genannten Personen wird um Mitteilung der persönlichen



Daten (Geburtsdatum, Wohnadressen) gebeten. Diese Angaben werden von uns benötigt, da eine Nachfrage unsererseits bei den für den Wohnsitz der genannten Personen örtlich zuständigen Waffenbehörden erfolgt, ob von deren Seite Bedenken gegen eine entsprechende Verwendung (als Beisitzer) bestehen.

Da auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses entsprechend § 3 Abs.4 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs.2 Satz 2 AWaffV selbst sachkundig sein müssen, sind Nachweise (Kopien) zur deren Waffensachkunde im Sinne des § 7 WaffG vorzulegen. Darüber hinaus sind auch Nachweise der Qualifikation(en) des Ausbildungspersonals im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen.

Forderung 6: Praktisches Schießen im Rahmen der Sachkundeprüfung

Nach Nr. 7.4 WaffVwV umfasst die Prüfung der Schießfertigkeiten im Rahmen der Sachkundeprüfung den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe (siehe auch § 1 Abs.1 Nr.3 AWaffV). Die Unterlagen müssen somit Angaben darüber enthalten, wie das praktische Schießen im Rahmen der Sachkundeprüfung ablaufen soll.

Es wird die Darstellung folgender Punkte gefordert:

- Sicherheitsüberprüfung der Waffe
- Schießen auf Distanzen, die durch Sportordnungen vorgegeben sind oder auf andere praxisnahe Distanzen, z.B. bei zukünftigen Bewachungskräften
- Beurteilung der Schussleistung durch den Prüfenden, gegebenenfalls Wiederholung des Prüfungsschießens, wenn ungenügende Schussleistung oder Beschränkung auf eine bestimmte Waffenart, wenn nur für diese Waffenart ausreichende Schießfertigkeiten erreicht werden.



Forderung 7: Theoretisches Ausbildungsmaterial sowie die Fragebögen sind im Genehmigungsverfahren einzureichen

a) Theoretisches Ausbildungsmaterial:

Es ist darzustellen, auf welches theoretische Ausbildungsmaterial während des Sachkundelehrgangs zurückgegriffen wird. Insofern wird um Mitteilung gebeten, ob ein eigenes Lehrgangsskript erstellt wurde oder der Einsatz von auf dem Markt befindlichen Lehrbüchern zur Waffensachkundeprüfung vorgesehen ist (falls ja, bitte ich um Benennung). Sofern ein eigenes Lehrgangsskript erstellt wurde, wird um dessen Vorlage gebeten.

Hinsichtlich des im Rahmen des Lehrgangs zu verwendenden theoretischen Ausbildungsmaterials gibt es keine Vorgaben hiesiger Dienststelle. So können selbstständig ausgearbeitete Schulungsunterlagen ebenso verwendet werden, wie im Buchhandel erhältliche Fachliteratur. Nach den hiesigen Erfahrungen ist es jedoch empfehlenswert entweder ausschließlich oder ergänzend zu eigenen Schulungsunterlagen auf „professionelles“ Ausbildungsmaterial im Unterricht zurückzugreifen, da die Autoren dieser Lehrbücher seit Jahren mit den Thematiken „Waffenrecht/Waffentechnik“ vertraut sind und somit alle für die Sachkunde relevanten Bereiche in ihren Büchern enthalten und textlich sowie bildlich verständlich dargestellt sind.

b) Fragebögen:

Nach Nr. 7.5.2 WaffVwV legen die nach § 3 Abs.4 AWaffV zu bildenden Prüfungsausschüsse (Anmerkung: also die Prüfungsausschüsse bei einem staatlich anerkannten privaten Lehrgangsträger) den vom BVA herausgegebenen Fragenkatalog in seiner jeweils aktuellsten Fassung (derzeit: 16.12.2024) zu Grunde (https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Waffenrecht/Sachkundepruefung/sachkunde_inhalt.html). Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit behördeneigenen Waffensachkundeprüfungen bzw. Prüfungen anderer staatlich anerkannter Lehrgangsträger und Prüfungen schießsportlicher Vereine/Verbände bei der Auswahl der Prüfungsfra-



gen aus dem oben genannten Fragenkatalog eine Kombination schriftlich auszuformulierender und Multiple-Choice Antworten üblich ist und die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Prüfungsbogen (z.B. Prüfungsbogen A bis C oder D) ratsam ist. Eine Höchstgrenze hinsichtlich der Anzahl der Fragen im Prüfungsbogen zur schriftlichen Prüfung ist nicht vorgegeben. Allerdings sollte sich die Anzahl an der zeitlichen Vorgabe (in der Regel 1 Zeitstunde) orientieren.

Forderung 8: Ein Muster des Sachkundezeugnisses ist im Genehmigungsverfahren einzureichen

Das Sachkundezeugnis muss den Umfang der erworbenen Sachkunde im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 AWaffV erkennen lassen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nennung der Rechtsgrundlage
- Ort und Datum der Prüfung
- Name + Geburtsdatum des Prüflings
- Bedürfnisart
- Waffenart und Kaliberklasse
- Aussage zu Schießfertigkeiten
- Name, Aktenzeichen, Datum der Erlaubniserteilenden Behörde bzw. der erteilten staatlichen Anerkennung
- Lesbarer Name und Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden und der beiden Beisitzer

Forderung 9: § 3 Abs. 4 AWaffV ist zu beachten:

„(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,



1. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung **zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen** und
2. **einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten.**
Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Forderung 10: Ortsbesichtigung durch die ADD

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann als Anerkennungsbehörde die Schulungsräumlichkeiten in Augenschein nehmen. Weiterhin kann von uns geprüft werden, ob die Voraussetzungen für den praktischen Unterricht auf dem Schießstand gegeben sind, hier besonders für den Schrotschuss, sofern ein Sachkundelehrgang und eine Sachkundeprüfung auch für diese Waffenart von Ihnen angeboten wird.

Wir behalten uns vor, uns einen Eindruck vom vorhandenen Unterrichtsmaterial und von den Waffen- und Munitionsmustern machen und vor Ort zu prüfen, ob die geforderten Voraussetzungen und notwendigen Gegebenheiten für eine erfolgreiche Vermittlung des Wissens und für eine korrekte Sachkundeprüfung vorhanden sind.

Hinweise zum Antragsverfahren und zu Kosten:

- Der Antrag zur staatlichen Anerkennung als privater Träger von Waffensachkundelehrgängen sind – unter Beifügung der entsprechenden Nachweise bzw. Unterlagen (siehe obige Forderungen) – über die für den Wohn- bzw. Geschäftssitz örtlich zuständige Waffenbehörde (Kreis- oder Stadtverwaltung) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier vorzulegen. Die ADD ist die für das Aussprechen der staatlichen Anerkennung zuständige Behörde (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26.04.2005 i.V.m. § 104 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG –).



- Für die staatliche Anerkennung sieht die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 06.09.2025 (GVBl. 2025, S.494), Lfd. Nr. 19.13.4, in der derzeit gültigen Fassung eine Rahmengebühr zwischen 595,00 EUR und 1.800 EUR vor. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheides gültige Gebührenrahmen. Die endgültige Höhe der Gebühr wird im abschließenden Anerkennungsbescheid festgesetzt und ist sodann binnen 2 Wochen nach Zugang des Anerkennungsbescheides zu begleichen.

Formulierungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der besseren Lesbarkeit halber in diesem Merkblatt die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wurde; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen bzw. das dritte Geschlecht.